

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 180/13 B

L 5 R 151/12 (Hessisches LSG)
S 13 R 479/08 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 22.3.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung im Zeitraum vom 1.4.2007 bis 31.12.2011 verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 10.5. und 11.7.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat eine Divergenz und Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).
- 5 Die Klägerin meint, es liege eine Divergenz vor, weil sowohl SG wie auch LSG die Rechtsprechung des BSG nicht berücksichtigt habe, "ob und ggf. wie sich erwartbare Arbeitsunfähigkeitszeiten auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auswirken (zuletzt BSG Beschluss vom 31.10.2012, Aktenzeichen B 13 R 107/12 b)". Dieser Vortrag entspricht bereits deshalb nicht den aufgezeigten Maßstäben, weil die Klägerin versäumt hat, zwei einander widersprechende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil und aus einer Entscheidung des BSG gegenüberzustellen. Anstelle dessen rügt sie sinngemäß die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen LSG-Urteils. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbe-



achtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafter Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (*stRspr*, vgl. *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 6 2. Soweit die Klägerin Verfahrensmängel geltend macht, sind diese nicht hinreichend bezeichnet.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 9 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die



Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).

- 10 Dass die Klägerin nach den aufgezeigten Maßstäben einen formgerechten Beweisantrag gestellt habe, hat sie hingegen nicht behauptet. Es reicht nicht aus, erst in der Beschwerdebegründung zu rügen, dass sich das LSG zu weiterer Sachverhaltsaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 11 Soweit die Klägerin eine Verletzung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) rügt, kann sie mit diesem Vortrag von vornherein nicht gehört werden, da nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung dieser Norm gestützt werden kann.
- 12 Schließlich hat die Klägerin auch die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Hierzu trägt sie vor, dass die Ausführungen des LSG zu den sog klassischen Verweisungsberufen für sie vollkommen überraschend gewesen seien, weil im gerichtlichen Verfahren nicht thematisiert worden sei, auf welche möglichen Berufe sie hätte verwiesen werden können. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, vor der Entscheidung des LSG Stellung zu nehmen. Hierzu hätte ihr vor der mündlichen Verhandlung oder spätestens in der mündlichen Verhandlung durch einen richterlichen Hinweis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen.
- 13 Dieser Vortrag ist bereits deshalb nicht ausreichend, weil die Klägerin nicht darlegt, dass die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Denn es fehlt an einer nachvollziehbaren Darlegung des Streitgegenstandes, des vom LSG bindend festgestellten Sachverhalts (§ 163 SGG) und auch der darauf beruhenden Entscheidungsgründe. Deshalb kann schon nicht beurteilt werden, ob das LSG seine Entscheidung maßgeblich auf die Verweisung der Klägerin auf die sog "klassischen Berufe" gestützt hat (*vgl unter V., S 3 der Beschwerdebegründung vom 11.7.2013*). Hierzu führt die Klägerin in der Beschwerdebegründung lediglich aus, dass das LSG ihr Leistungsvermögen zwar in qualitativer Hinsicht, jedoch nicht in quantitativer Hinsicht als eingeschränkt festgestellt habe. Näherer Vortrag zu Anzahl, Art und Schwere der Leistungseinschränkungen fehlt völlig. Solche Darlegungen wären aber erforderlich gewesen, um nachvollziehen zu können, ob für den behaupteten Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (*vgl aaO, S 4*) die Pflicht zur Benennung von Verweisungsberufen überhaupt bestand. Denn dies setzt voraus, dass eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (*stRspr, vgl BSGE 80, 24, 33 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8 S 26; Senatsurteil vom 19.10.2011 - BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16, RdNr 33, 37 mwN*). Dazu finden sich aber keine Ausführungen.



- 14 Selbst wenn sich die Behauptung der Überraschungsentscheidung auf "eine Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit nach altem Recht" (*S 2 der Beschwerdebegründung vom 10.5.2013*) bezieht, fehlt es an ausreichenden Darlegungen, ob und für welchen Beruf die Klägerin Berufsschutz genießt und welcher Stufe der Hauptberuf der Klägerin nach dem sog Mehrstufenschema des BSG (*stRspr, vgl BSGE 43, 243, 246 = SozR 2200 § 1246 Nr 16; BSGE 55, 45, 48 = SozR 2200 § 1246 Nr 107 mwN*) zuzuordnen wäre. Die bloße Bezeichnung "im bisherigen Beruf als Verkäuferin" (*S 3 f der Beschwerdebegründung vom 11.7.2013*) ist unsubstantiiert und reicht hierfür dementsprechend nicht aus. Daher kann der Senat auch insofern nicht beurteilen, ob der behauptete Verfahrensmangel des LSG Entscheidungsrelevanz hat.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

